

B A S E L

Statuten der AVIA - Basel

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 ¹ Unter dem Namen

AVIA - Basel Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Basel

(nachfolgend AVIA-Basel genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

³ Die AVIA-Basel ist Sektion der AVIA, Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe (nachfolgend AVIA genannt).

II. Zweck

Art. 2 Die AVIA-Basel bezweckt:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Luftwaffenoffiziere in der Region Nordwestschweiz;
- b) die ausserdienstliche militärische Weiterbildung und die Förderung der militärischen Luftfahrt;
- c) die Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit in luftwaffen- und militärspezifischen Belangen zwecks objektiver Meinungsbildung;
- d) eine aktive Zusammenarbeit mit den militärischen Gesellschaften im Raum Nordwestschweiz;
- e) die Pflege der Kameradschaft.

III. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Art. 3 ¹ Ordentliche Mitglieder der AVIA-Basel sind Offiziere der Schweizerischen Armee. Die Generalversammlung regelt das Aufnahmeverfahren.

² Mit der Aufnahme in die AVIA-Basel erfolgt automatisch der Beitritt als Mitglied der AVIA. Dadurch übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der AVIA zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) ergebenden Rechte und Pflichten.

³ Die Mitgliedschaft bei der AVIA-Basel erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Der Austritt oder ein Ausschluss kann nur auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erfolgen.

2. Ehrenmitglieder

Art. 4 Persönlichkeiten, welche sich für die Gesellschaft oder für die Luftwaffe in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der AVIA-Basel ernannt werden. Diese werden jedoch nicht automatisch zu Ehrenmitgliedern der AVIA. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

3. Ausserordentliche Mitglieder

Art. 5 ¹ Personen, welche regelmässig an Anlässen der AVIA-Basel teilnehmen, können von der Generalversammlung als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

² Ausserordentliche Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag der AVIA-Basel, erhalten die AVIA-News und werden zu allen Anlässen eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und werden nicht automatisch zu Mitgliedern der AVIA.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

1. Mitgliederbeitrag

Art. 6 ¹ Jedes Gesellschaftsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Jahresbeitrag an die AVIA-Basel,
- dem Jahresbeitrag an die AVIA,
- dem Jahresbeitrag an die SOG,
- dem Jahresbeitrag an die ASMZ,
- dem allfälligen Jahresbeitrag für Doppelmitgliedschaften in weiteren kantonalen oder Fach-Offiziersgesellschaften, sofern dieser von der entsprechenden Gesellschaft nicht direkt erhoben wird.

² Die Höhe des Jahresbeitrages an die AVIA-Basel wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt.

³ Der Kassier der AVIA-Basel zieht die in Art. 6 Abs. 1 genannten Beiträge bei den Mitgliedern der AVIA-Basel ein und liefert sie diesen Gesellschaften ab.

⁴ Mitglieder, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können aus der AVIA-Basel ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach zweimaliger Mahnung.

2. Haftung

Art. 7 ¹ Für Verbindlichkeiten der AVIA-Basel haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AVIA-Basel ist ausgeschlossen.

³ Für Personen, welche als Organ für die AVIA-Basel handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8 Unter Vorbehalt von Art. 12 lit. h haben die Mitglieder der AVIA-Basel keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechnungsperiode

Art. 9 Das Vereinsjahr der AVIA-Basel entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe der AVIA-Basel sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

1. Stellung

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AVIA-Basel.

2. Befugnisse

Art. 12 Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- b) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Voranschlags, Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über das Verfahren zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der AVIA-Basel sowie über die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern.

3. Durchführung

Art. 13 ¹ Die AVIA-Basel führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst. Im weiteren können mindestens 1/5 der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen; das begründete schriftliche Begehren ist an den Vorstand zu richten und muss eine Traktandenliste beinhalten. Der Vorstand kann die Traktandenliste mit eigenen Traktanden vervollständigen.

⁴ Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 14 ¹ Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

² Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gem. Art. 13 Abs. 3 gestellt, hat der Vorstand diese innert vier Wochen einzuberufen.

5. Stimmrecht

Art. 15 ¹ Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied der AVIA-Basel hat eine Stimme. Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

² Mitglieder des Vorstandes müssen in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, in den Ausstand treten.

6. Vorsitz

Art. 16 Der Präsident oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz an der Generalversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17 ¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

³ Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Statutenänderungen bedürfen des absoluten Mehrs der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁵ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft sowie über die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

⁶ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

⁷ Über Ordnungsanträge entscheidet der Vorsitzende sofort.

B. Vorstand

1. Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren ordentlichen Mitgliedern der AVIA-Basel. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Befugnisse

Art. 19 ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

³ In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) die Wahrnehmung der Interessen der AVIA-Basel im Zentralvorstand der AVIA;
- d) die Pflege der Beziehungen zu den anderen militärischen Gesellschaften im Raum Nordwestschweiz;
- e) die Führung der Jahresrechnung;
- f) die Rechenschaftsablage über die Vereinstätigkeit;
- g) die Durchführung von Veranstaltungen;
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) die Wahl von Delegierten in die Vorstände der kantonalen Offiziersgesellschaften.

3. Einberufung und Vorsitz

Art. 20 ¹ Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

² Der Präsident oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz an Sitzungen des Vorstands.

4. Beschlussfassung und Stimmrecht

Art. 21 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 22 ¹ Zwei Mitglieder der AVIA-Basel werden als Rechnungsrevisoren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

³ Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d. h. vom Tag der Wahl an bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Revision der Statuten

Art. 23 ¹ Die Beschlussfassung über die Revision der vorliegenden Statuten obliegt der Generalversammlung.

² Die Revision der Statuten bedarf der absoluten Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Sacheinlagen

Art. 24 Die AVIA-Basel hat mit Fusionsvertrag vom 1. Januar 1998 und mit Wirkung per 1. Januar 1998 sämtliche Aktiven und Passiven

der **AVIA-Flab Sektion Basel**, Gesellschaft der Offiziere der Fliegerabwehrtruppen, mit einem Vereinsvermögen von Fr. xx gemäss Fusionsbilanz vom 31. Dezember 1997.

und

der **AVIA-Flieger Sektion Basel**, Gesellschaft der Offiziere der Fliegertruppen, mit einem Vereinsvermögen von Fr. xx gemäss Fusionsbilanz vom 31. Dezember 1997

übernommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Die Statuten der AVIA-Basel sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Februar 1998 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 26 Schriftlichkeit gemäss diesen Statuten umfasst ebenso die elektronische Kommunikation via E-Mail.¹

Basel, den 14. Februar 1998

AVIA-Basel

Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Basel

Der Präsident

Der Vizepräsident

Oblt Björn Näf

Hptm Frank Raddatz

¹ Eingefügt von der Generalversammlung vom 4. April 2011.